

Der muntere Radschläger steht für den Schwung, den wir Ihnen für das Neue Jahr wünschen. Er war einer von 90, die im Sommer 2001 im Rahmen der Aktion „Ab in die Mitte! – Die City-Offensive NRW“ die Düsseldorfer Innenstadt bevölkerten.

Mit seiner Pfennigrägung in der Mitte hat er fast schon nostalgischen Charakter, denn mit der Einführung des Euro ist nun ein wichtiger Schritt in Richtung der gesamteuropäischen Integration getan.

Damit wird deutlich, dass Europa weiter zusammenwächst. Auch zwei unserer Beiträge widmen sich „europäischen“ Themen.

Die Europäische Investitionsbank tritt nach außen eher weniger in Erscheinung, gibt aber gerade in den wirtschaftlich schwächeren Regionen der Union wichtige Impulse. Mit dem neuen Programm „Innovation 2000 Initiative (i2i)“ werden jetzt auch Projekte aus den Bereichen Wissenschaft und Innovation gefördert; die ersten Darlehen stehen vor der Genehmigung.

FFH- und Vogelschutzrichtlinie sollen dem Schutz eines europaweit vernetzten Systems von Flächen und gefährdeten Vogelarten dienen. Wir gehen der Frage nach, wie sich diese Anforderungen mit der Entwicklung von Siedlungs- und Verkehrsflächen in Übereinstimmung bringen lassen. Dieses Thema ist besonders aktuell nach dem Basse-Corbières-Urteil des EuGH, das für faktische Vogelschutzgebiete kein Abweichungsverfahren mehr zulässt.

Der dritte Beitrag behandelt ein Forschungsprojekt, das wir im Auftrag des UBA durchgeführt haben: Wie kann Lärm außerhalb von Siedlungsbereichen auf der Planungsebene des Bundesverkehrswegeplans bewertet werden?

Viel Spaß bei der Lektüre!

ISSN 0947-8361

In dieser Ausgabe:

Verträglichkeitsprüfung für
Fauna-Flora-Habitat und Vogelschutzgebiete

Die Europäische Investitionsbank

Was kostet Lärm?

4/2001

Verträglichkeitsprüfung für Fauna-Flora-Habitat- und Vogelschutzgebiete



Foto: Archiv

Europa will ein gemeinschaftsweites kohärentes Netz von Schutzgebieten für Fauna und Flora und den Schutz von gefährdeten Vögeln, Europa will auch wirtschaftliche Entwicklung mit neuen Gewerbe- und Wohngebieten, mit neuen Verkehrsstrassen. Konflikte vor Ort sind vorprogrammiert, die in der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie vorgesehene Verträglichkeitsprüfung ist ein Instrument, um diese zu lösen.

Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen, aus denen sich unter Naturschutzaspekten Hindernisse oder Restriktionen für die Inanspruchnahme bestimmter Flächen ergeben, finden sich auf drei Ebenen

- auf der Ebene des internationalen Rechts: z.B. Ramsar Konvention, Washingtoner Artenschutzabkommen
- auf der Ebene des EG-Rechts: insbesondere Vogelschutzrichtlinie (VRL) und Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-R)

- auf der Ebene des nationalen Rechts: vor allem Bundesnaturschutzgesetz und Naturschutzgesetze der Länder.

Die Rechtsgrundlagen der drei Ebenen sind teilweise eng miteinander verzahnt. So ist etwa der Schutz der Ramsar-Gebiete auch in der VRL (Art. 4 Abs. 2) und im nationalen Naturschutzrecht verankert.

Für Europäische Vogelschutzgebiete ergibt sich die Anwendbarkeit der Verträglichkeitsprüfung aus Art. 7 FFH-R. Die Gleichstellung potentieller FFH-Gebiete mit Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung i. S. des § 19 a Abs. 2 BNatSchG leitet das Bundesverwaltungsgericht aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zum „Stillhaltegebot“¹ ab. Für faktische Vogelschutzgebiete hat der Europäische Gerichtshof in mehreren Entscheidungen festgestellt, dass sie den gleichen Schutz genießen wie gemeldete Gebiete.² Die VRL und die FFH-R sind durch das 2. Änderungsgesetz zum Bundesnaturschutz-

gesetz in innerstaatliches Recht umgesetzt worden. Da der Bund für den Bereich des Naturschutzes nur über eine Rahmengesetzgebungskompetenz verfügt, erfolgt die Ausfüllung im Detail durch konkretisierende Landesgesetze. Entsprechende Gesetze sind bislang allerdings nur in Bayern, Nordrhein-Westfalen und Mecklenburg-Vorpommern erlassen worden. Soweit die Länder noch keine Regelungen über Schutzgebiete nach der VRL und der FFH-R in ihre Naturschutzgesetze aufgenommen haben, gelten die bundesrechtlichen Regelungen unmittelbar, allerdings zeitlich begrenzt bis zum 8. Mai 2003.

Europäische Schutzgebiete

EG-rechtliche Grundlagen für den gebietsbezogenen Naturschutz sind die 1979 erlassene VRL und die im Jahre 1992 verabschiedete FFH-R. Die beiden Richtlinien beziehen sich auf unterschiedliche Schutzgegenstände und Schutzziele, sind aber unter verfahrensmäßigen Aspekten eng miteinander

verknüpft worden. Nach Art. 4 Abs. 1 Uabs. 4 VRL sind die für die Erhaltung der Arten des Anhangs I VRL „zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete“ zu Schutzgebieten (special protected areas – SPA) zu erklären, „wobei die Erfordernisse des Schutzes dieser Arten in dem geographischen Meeres- und Landgebiet, in dem diese Richtlinie Anwendung findet, zu berücksichtigen sind.“ Diese unbedingte Verpflichtung ist nicht allein zugunsten der europaweit bedrohten Vogelarten des Anhangs I VRL begründet. Vielmehr haben die Mitgliedstaaten nach Art. 4 Abs. 2 VRL „entsprechende Maßnahmen“ zugunsten der nicht in Anhang I VRL aufgeführten, regelmäßig auftretenden Zugvogelarten hinsichtlich ihrer Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiete sowie der Rastplätze in ihren Wanderungsgebieten zu ergreifen. Die FFH-Richtlinie zielt darauf ab, ein europäisches ökologisches kohärentes Netz von Schutzgebieten („Natura 2000“) einzurichten. Dieses System von Schutzgebieten besteht aus

- natürlichen Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie
- Habitaten der Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie
- europäischen Vogelschutzgebieten nach Art. 4 Abs. 1 und 2 VRL.

Einschränkungen auch außerhalb von Schutzgebieten

Restriktionen für die Inanspruchnahme von Flächen können auch außerhalb von Schutzgebieten aufgrund von Regelungen zum Biotopschutz und zum sonstigen Artenschutz bestehen. Einschlägige Vorschriften finden sich

- in der VRL
- in der FFH-R
- im Bundesnaturschutzgesetz (§ 20 c bis 20 f) sowie
- in den Naturschutzgesetzen der Länder.

Durch das 2. Änderungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz sind auch die Regelungen der VRL und der FFH-R zum Biotop- und Artenschutz in innerstaatliches Recht umgesetzt worden. Das Bundesnaturschutzgesetz stellt in § 20 c Abs. 1 einen umfangreichen Katalog von Biotopen unter Schutz.

Für diese Biotope bedarf es keiner besonderen Schutzanordnung. Erreicht eine Fläche den erforderlichen Zustand für eins der im Gesetz definierten Biotope, so gelten die in den jeweiligen Naturschutzgesetzen der Länder festgelegten Verbote. Verliert die betreffende Fläche diese Qualität, geht

auch der gesetzliche Schutz verloren. Jede Beeinträchtigung eines besonders geschützten Biotops ist verboten. Allerdings können die zuständigen Landesbehörden Ausnahmen zulassen, wenn ein Ausgleich der beabsichtigten Beeinträchtigung möglich ist oder die Ausnahme aus überwiegenden Gründen des allgemeinen Wohls erforderlich ist.

Verträglichkeitsprüfung – das Verfahren

Art. 6 Abs. 3 Satz 1 FFH-R hat neben die UVP nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-G) eine spezielle Verträglichkeitsprüfung für Planungen und Projekte, die möglicherweise zu einer erheblichen Beeinträchtigung von Schutzgebieten i. S. des Art. 4 FFH-R sowie des Art. 4 VRL führen, gestellt. Diese Regelung über gebietsbezogene Verträglichkeitsprüfungen ist durch die §§ 19 c bis 19 f BNatSchG in deutsches Recht umgesetzt worden.

Im Unterschied zur UVP, die nach § 2 Abs. 1 UVP-G als unselbständiger Teil des jeweiligen Zulassungsverfahrens für bestimmte Vorhaben durchgeführt wird und deren Ergebnisse im eigentlichen Zulassungsverfahren „zu berücksichtigen sind“, steht am Ende der Verträglichkeitsprüfung für FFH-Gebiete nach §§ 19 c und 19 d BNatSchG die Entscheidung, ob das unter dem Aspekt einer Beeinträchtigung der Erhaltungsziele eines Natura-2000-Gebiets geprüfte Vorhaben zulässig ist. Diese Entscheidung ist von der für die Zulassung des Vorhabens zuständigen Behörde (nicht der Naturschutzbehörde!) im Rahmen des fachspezifischen Zulassungsverfahrens vor der abschließenden Zulassung des Vorhabens zu treffen.

Der systematische Unterschied zwischen der Verträglichkeitsprüfung nach Art. 6 Abs. 3 S. 1 FFH-R bzw. § 19 c BNatSchG und der Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVP-G steht einer gemeinsamen Durchführung beider Verfahren nicht entgegen.

Verträglichkeitsprüfung – der Anwendungsbereich

Die Verträglichkeitsprüfung ist auf folgende Gebiete anzuwenden:

- Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung: das sind nach der Definition des § 19 a Abs. 2 Ziff. 2 BNatSchG die in die Liste nach Art. 4 Abs. 2 Satz 3 der FFH-R eingetragenen Gebiete.
- potentielle FFH-Gebiete: Gebiete, die geeignet sind, in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen zu werden.

- Vogelschutzgebiete i.S. des Art. 4 Abs. 1 Satz 4 VRL
- faktische Vogelschutzgebiete: Gebiete, die nicht als Europäische Vogelschutzgebiete ausgewiesen worden sind, obwohl die ornithologischen und naturschutzfachlichen Voraussetzungen hierfür gegeben sind.

Risiken für die Realisierung eines Investitionsvorhabens können sich vor allem dann ergeben, wenn es in einem Bereich durchgeführt werden soll, der als Europäisches Vogelschutzgebiet anerkannt ist oder der die Voraussetzungen für eine Ausweisung als europäisches Vogelschutzgebiet erfüllt. Wenn dies der Fall ist, sind Projekte oder Pläne nach § 19 c Abs. 1 BNatSchG auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen zu überprüfen.

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung existieren zurzeit noch nicht, da die von der EU-Kommission nach Art. 4 Abs. 2 Satz 3 FFH-R zu erstellende Liste noch aussteht. Insofern kommt den auf dem Wege in diese Liste befindlichen potentiellen FFH-Gebieten und damit auch einer sachgerechten Eingrenzung der Zahl und des Umfangs dieser Gebiete besondere Bedeutung zu. Unter diesen Aspekten ist es folgerichtig, dass Bereiche, die etwa von der Landesfachbehörde für Naturschutz dem zuständigen Ministerium als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung vorgeschlagen, aber bei der Entscheidung über die zu meldenden Gebiete keine Berücksichtigung gefunden haben, nicht zu den potentiellen FFH-Gebieten gehören. Für diese Gebiete ist auch keine Verträglichkeitsprüfung erforderlich. Entsprechend sind die in den „Schattenlisten“ der Naturschutzverbände aufgeführten Flächen nicht automatisch potenzielle FFH-Gebiete.

Eine rückwirkende Einstufung einer nicht berücksichtigten Fläche als gemeinschaftlich bedeutend ist nur dann denkbar, wenn die Auswahl der Gebiete offensichtlich (fachlich und/oder flächenmäßig) ungenügend ist. Die Bundesrepublik Deutschland ist im vergangenen Jahr von der Europäischen Kommission allerdings gerade wegen ihrer umfassenden Gebietsmeldung explizit gelobt worden. Ein solcher Vorwurf ist daher kaum denkbar.

Verträglichkeitsprüfung – Umfang und Ergebnisse

Der § 19 c BNatSchG ordnet für alle Projekte im Sinne des § 19 a Abs. 2 Nr. 8 BNatSchG vor ihrer Zulassung oder Durchführung eine Verträglichkeitsprüfung an. Entsprechendes gilt nach § 19 d BNatSchG für Pläne; das

sind nach § 19 a Abs. 2 Nr. 9 BNatSchG „Pläne und Entscheidungen in vorgelagerten Verfahren, die bei behördlichen Entscheidungen zu berücksichtigen sind“. Hierzu zählen z.B. Raumordnungsverfahren.

Entscheidendes Kriterium bei der Prüfung der FFH-Verträglichkeit eines Projekts ist, ob es zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Schutzgebiets hinsichtlich seiner für die Erhaltungsziele oder für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile führt. Das bedeutet, dass alle Biotope und Arten zu berücksichtigen sind, um deretwillen das Gebiet geschützt ist. Daher sind nicht alle Auswirkungen zu untersuchen, sondern nur die, die sich auf Arten und Lebensräume von gemeinschaftlicher Bedeutung beziehen. Im Hinblick darauf hat eine umfassende Bestandsaufnahme zu erfolgen, eine Beschränkung auf Indikatoren reicht nicht.

Auszugehen hat die Prüfung grundsätzlich von den bei der Unterschutzstellung des Schutzgebiets formulierten Erhaltungszielen. Soweit in den Schutzanordnungen keine Erhaltungsziele vorgegeben worden sind, ist von dem bei der Schutzanordnung festgelegten Schutzzweck auszugehen. Für faktische Vogelschutzgebiete hat die zuständige Behörde die Erhaltungsziele für das konkrete Vorhaben festzulegen.³

Ergibt die Verträglichkeitsprüfung des Projekts, dass das betreffende Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen nicht oder nicht maßgeblich beeinträchtigt wird, ist es zulässig. Besteht jedoch die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung, ist es nicht zulässig, selbst wenn das Fachrecht dem Projektträger einen Rechtsanspruch auf Zulassung seines Projekts einräumt.

Baubedingte Beeinträchtigungen sind nur dann erheblich, wenn sie sich dauerhaft negativ auf die Erhaltungsziele auswirken können. Dabei ist auch die Summierung von Beeinträchtigungen zusammen mit anderen Projekten oder Plänen die für dasselbe Gebiet vorgesehen sind, oder sich zumindest darauf auswirken, in die Bewertung mit einzubeziehen.

Das Abweichungsverfahren

Ein nach § 19c Abs. 2 BNatSchG an sich unzulässiges Projekt kann nach § 19c Abs. 3 BNatSchG dennoch zugelassen werden, wenn die in § 19c Abs. 3 bis 5 BNatSchG festgelegten Voraussetzungen gegeben sind. Von der Ausnahmeregelung kann nach § 19c Abs. 3 BNatSchG Gebrauch gemacht werden, wenn ein Projekt

„(1) aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist und

(2) zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind“.

Die Prüfung des Projekts erfordert zunächst die Klärung, ob eine zumutbare Standortalternative gegeben ist. Zumutbar ist eine Alternative, wenn das Projekt bei Realisierung an anderer Stelle in Ausführungsart und Kosten ein geeignetes Mittel zum verfolgten Zweck darstellt.

Besteht keine Standortalternative, ist zu prüfen, ob ein wesentliches öffentliches Interesse an der Realisierung des Projekts gegeben ist. Öffentliche Interessen spiegeln sich z.B. in staatlichen Planungen wider. Dies gilt etwa für Festlegungen in Raumordnungsplänen oder Darstellungen in Flächennutzungsplänen. Zu den öffentlichen Interessen gehören die legitimen Ziele der Wirtschafts- und Sozialpolitik, wie die Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen, das Transportwesen, die Energieversorgung und die Kommunikationsnetzwerke.

Falls in dem von dem Projekt betroffenen Gebiet prioritäre Biotope oder prioritäre Arten (bei Europäischen Vogelschutzgebieten Arten nach Anhang I VRL) vorkommen, sieht § 19c Abs. 4 BNatSchG verschärfte Restriktionen für das Projekt insofern vor, dass eine Zulassung des Projekts durch die zuständige Behörde nur aus solchen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses in Betracht kommt, „die im Zusammenhang mit der Gesundheit der Menschen, der öffentlichen Sicherheit einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder den maßgeblich günstigen Wirkungen des Projekts auf die Umwelt geltend gemacht werden.“ Aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, also auch aus Gründen sozialer und wirtschaftlicher Art, kann eine Zulassung nur erfolgen, wenn die zuständige Behörde zuvor über das BMU eine Stellungnahme der EU-Kommission eingeholt hat.

Für faktische Vogelschutzgebiete hat der EuGH die Anwendbarkeit des Abweichungsverfahrens nach Art. 6 Abs. 3 und 4 FFH-R verneint. Der EuGH begründet dies damit, dass so für die Mitgliedstaaten ein Anreiz geschaffen wird, „besondere Schutzgebiete auszuweisen, wenn sie sich dadurch die Möglichkeit eröffnen, sich eines Verfahrens zu bedienen, das es ihnen erlaubt, aus zwingenden Gründen des überwiegenden

öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art unter bestimmten Voraussetzungen einen Plan oder ein Vorhaben zu beschließen, der oder das ein besonderes Schutzgebiet beeinträchtigt.“⁴

Ausgleichsmaßnahmen zur Sicherung der Kohärenz von NATURA 2000

Wenn ein Projekt im Abweichungsverfahren nach § 19 c Abs. 3 und 4 BNatSchG zugelassen oder durchgeführt werden soll, sind nach § 19 c Abs. 5 BNatSchG Ausgleichsmaßnahmen zur Sicherung des Zusammenhangs des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ vorzusehen. Die Maßnahmen müssen sicherstellen, dass das zugelassene Projekt nicht zu einer Schädigung des Netzes „NATURA 2000“ in seiner Gesamtheit führt, und sind daher zielbezogen auf dieses kohärente System zu konzipieren. Sie müssen im Zulassungsantrag dargestellt werden und werden von der Zulassungsbehörde antragsgemäß oder als abgeänderte Nebenbestimmung im Zulassungsbescheid oder über vertragliche Regelungen gesichert.

Das Schutzgebiet darf durch das Projekt nicht irreversibel beeinträchtigt sein, bevor die Ausgleichsmaßnahmen wirklich zum Tragen kommen.

Die für die Zulassung oder den Plan zuständige Behörde hat die Europäische Kommission über das BMU über die getroffenen Maßnahmen zu unterrichten. Hiervon bleiben die sonstigen Ausgleichspflichten etwa nach der Eingriffsregelung des § 8 BNatSchG unberührt.

Dr. Paul G. Jansen, Stadt- und Regionalplanung Dr. Paul G. Jansen GmbH Ministerialdirigent a.D. Dr. Rudolf Vieregge

¹ BVerwG. BVBl. 1998, S. 900; BVerwG Urteil vom 27.1.2000, 4 C 2.99.

² EUGH-Urteil vom 7.12.2000 in der Rechtsache C-374/98 (Basses Corbières).

³ Louis, Hans Walter: Bundesnaturschutzgesetz. a.a.O. § 19c Anm. 11.

⁴ EuGH-Urteil vom 7.12.2000 in der Rechtsache C-374/98 (Basses Corbières).

Die Europäische Investitionsbank

Aktiver Beitrag im Bereich der städtischen Umwelt

Aufgaben

Seit ihrer Errichtung im Jahre 1958 begleitet die Europäische Investitionsbank (EIB) mit ihrer Tätigkeit die Veränderungen der europäischen Wirtschaft und fördert den Integrationsprozess in Europa. Ihre Darlehen unterstützen die Politiken der Europäischen Union und sind ein wichtiges Instrument zur Verwirklichung der gemeinschaftlichen Zielsetzungen der EU-Mitgliedstaaten.

Die Bank ist eine komplementäre Finanzierungsquelle und wirkt so als Katalysator für die Beteiligung der Union und des europäischen Bankensektors an von ihr geförderten Projekten. Die 13,7 Mrd. €, die im Jahr 2000 in Großprojekte in den Fördergebieten der Strukturpolitik investiert wurden, haben beispielsweise zu einer Wertschöpfung von insgesamt mehr als 40 Mrd. € beigetragen.

Das Kapital der Bank – 100 Mrd. € seit dem 1. Januar 2000 – wurde von den fünfzehn Mitgliedstaaten der Union gezeichnet. Die EIB finanziert sich auf den Kapitalmärkten. Die Bank hat im Jahr 2000 für 40.940 Mio. € Darlehen genehmigt (1999 für 35.117 Mio. €), davon rund 85 % für Projekte in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union.

Seit 1990 wurden in Deutschland für die neuen Bundesländer rund 14,3 Mrd. € Kredite vergeben. Dies entspricht etwa 50 % der gesamten Kreditvergabe in Deutschland.

Vergabepolitik

Die Darlehen der EIB kommen vor allem den strukturschwachen Regionen der Union zugute und finanzieren z.B. den Ausbau von Infrastruktureinrichtungen in den Bereichen Verkehr und Telekommunikation, Bildung und Gesundheit, harmonische Stadtentwicklung und Erhaltung der natürlichen Umwelt, Investitionen zur Förderung von Wachstum und Beschäftigung und Entwicklung einer Wissens- und Innovationsgesellschaft. Die Investitionen sollen Anreize für die Wirtschaft schaffen, den Privatsektor einbeziehen, die Bedingungen am Arbeitsmarkt verbessern und das europäische Kulturerbe bewahren.

Außerhalb der Union unterstützt die Bank die Entwicklungshilfepolitik der EU und ihre Zusammenarbeit mit rund 150 Ländern



Quelle: Europäische Investitionsbank

weltweit. Die Mehrheit ihrer Darlehensvergabe unterstützen zum einen die Ziele des „Barcelona-Prozesses“ im Mittelmeerraum und zum anderen die Vorbereitung der Beitrittsländer auf die EU-Mitgliedschaft. In letzteren vergibt die Bank ihre Darlehen weitgehend auf eigenes Risiko und zeigt damit ihre Bereitschaft, einen Beitrag zur Modernisierung dieser Volkswirtschaften im Hinblick auf die Übertragung des „acquis communautaire“ zu leisten.

Schutz der Umwelt

Die EIB leistet seit vielen Jahren einen ganz konkreten Beitrag zur Umweltpolitik der Union, und zwar nicht nur durch die Finanzierung von reinen Umweltschutzvorhaben, sondern auch durch die Berücksichtigung

von Umweltaspekten bei der Prüfung aller ihr vorgelegten Projekte. Die Beachtung des geltenden Umweltschutzrechts und die Anwendung der am besten geeigneten Umweltschutztechniken sind unabdingbare Voraussetzung für die Gewährung eines Darlehens durch die Bank.

Innerhalb der EU und in den Beitrittsländern sollten die von der EIB mitfinanzierten Projekte sowohl dem einzelstaatlichen als auch dem EU-Umweltrecht einschließlich der Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechen. In den anderen Regionen sollten die Projekte einerseits im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften stehen und werden andererseits unter Berücksichtigung der Umstände vor Ort ebenfalls nach den Grundsätzen und

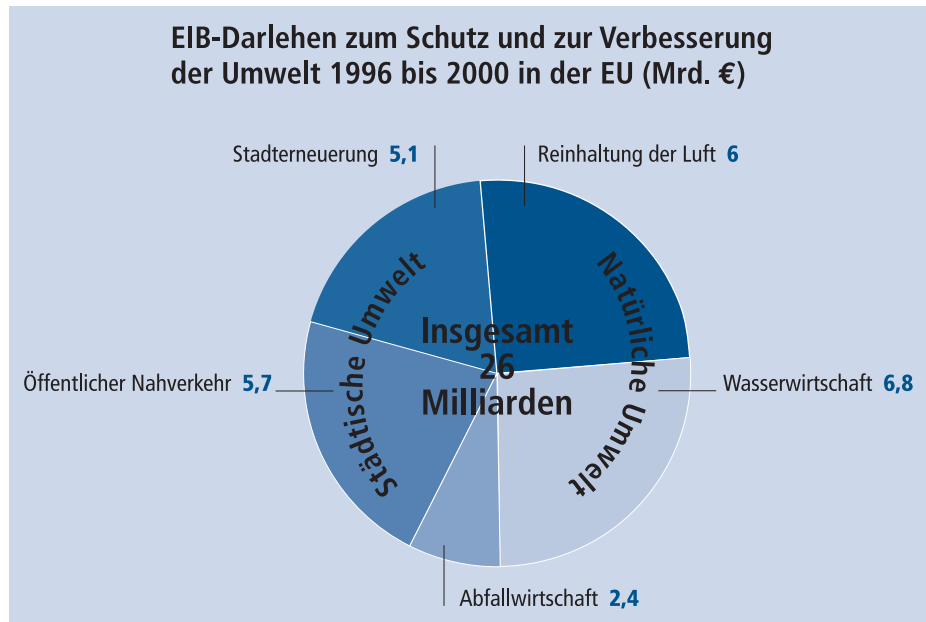
Normen des EU-Umweltrechts beurteilt. Die Tätigkeit der Bank im Bereich Umweltschutz ist sowohl auf die natürliche Umwelt – Wasser- und Abfallwirtschaft, Reinhaltung des Bodens und der Luft – als auch auf die städtische Umwelt – öffentliche Verkehrssysteme auf eigener Trasse und Stadterneu-

Erbes bereitgestellt werden. In zahlreichen Städten hat die EIB ab 1987 Maßnahmen zur Stadterneuerung unterstützt, zum Beispiel in Valencia, Barcelona, Kopenhagen, Lyon, Marseille, Düsseldorf, München, Berlin, Amsterdam, Dublin und Birmingham. Sie unterstützte Restaurierungsarbeiten in

auf eigener Trasse wurden gefördert: U-Bahnen, Straßenbahnen und Vorortzüge sowie der Bau von Umgehungsstraßen und Tunnels. Darüber hinaus finanzierte die Bank die Anlage von Grünflächen, den Bau von Parkplätzen, die Sanierung verfallener Stadtviertel – insbesondere in den Innenstädten –, die Schaffung neuer Zentren wirtschaftlicher Aktivität oder auch die Modernisierung und den Bau von Sozialwohnungen, z.B. im Rahmen von größeren Programmen in den ost-deutschen Ländern, in Portugal und im Vereinigten Königreich.

Die Bank hat in zahlreichen Städten Mittel für die Müllverwertung und die damit ermöglichte Erzeugung von Energie für Fernwärmenetze sowie für die Abwasser- aufbereitung zur Verfügung gestellt. Insgesamt beliefen sich die Investitionen im Bereich städtische Umwelt in den letzten fünf Jahren auf mehr als 40 % aller Darlehen der EIB zugunsten des Umweltschutzes.

EIB-Darlehen zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt 1996 bis 2000 in der EU (Mrd. €)



Quelle: Europäische Investitionsbank, EIB-Information 2-2001, Seite 13

erung – gerichtet. Die Bank, die die Umsetzung der umweltpolitischen Prioritäten der Union unterstützt, hat in den vergangenen fünf Jahren bei den Finanzierungen zugunsten des Umweltschutzes ein hohes Niveau aufrechterhalten; im Durchschnitt entsprechen etwa 30 % der innerhalb der Union vergebenen Darlehen dieser Zielsetzung. In den letzten fünf Jahren beliefen sich die Darlehen der EIB im Umweltbereich (natürliche und städtische Umwelt) auf insgesamt 26 Mrd. €. Im gleichen Zeitraum hat sie in den Beitrittsländern insgesamt 1,2 Mrd. € und in anderen Drittländern mehr als 1,5 Mrd. € für Umweltschutzvorhaben bereit gestellt.¹

Die Bank sucht auch von sich aus den Dialog mit den im Umweltschutz engagierten Gruppen. So wurde beispielsweise im November 2001 eine Konferenz mit Nicht-Regierungsorganisationen aus dem Umweltschutz über die Umweltpolitik der EIB durchgeführt.

Verbesserung der Lebensqualität in den Städten

Seit 1987 können innerhalb der Europäischen Union Darlehen der EIB für Investitionen in städtische Nahverkehrssysteme, in Projekte zur Erneuerung des Straßennetzes und zur Erhaltung von Städten des kulturhistorischen und architektonischen

den historischen Zentren von Bologna, Ferrara, Genua, Macerata, Milazzo, Monreale, Pompei, Savona, Triest und Venedig.

Seit der Europäische Rat von Amsterdam im Juni 1997 die EIB aufforderte, die Finanzierungen für Investitionen zur Schaffung neuer Arbeitsplätze auszuweiten, ist die Unterstützung von Sanierungsprojekten von Stadtvierteln, die sich in schlechtem Zustand befinden, und die Schaffung von Gewerbebezonen in den Städten ein wichtiges Ziel der EIB. Die Bank beteiligt sich auch an der Finanzierung des sozialen Wohnungsbaus im Rahmen klar definierter Programme zur Stadterneuerung. So hat sie im Vereinigten Königreich über „The Housing Finance Corporation (THFC)“ sieben sogenannten „Registered Social Landlords“ (Sozialwohnungsbaugesellschaften) Darlehen gewährt. Ein weiteres Beispiel: in Lyon trägt die Bank zur Finanzierung von Stadterneuerungsmaßnahmen im Stadtteil Gerland bei, die auch die Anlegung des Stadtparks, den Bau von Sportanlagen, die Erweiterung einer Metrolinie und die Verbesserung der Qualität aller öffentlicher Flächen und Straßen des Bezirks umfassen. Die EIB hat in den letzten fünf Jahren 10 Mrd. € an Darlehen zugunsten der städtischen Umwelt vergeben. Viele Projekte zur Errichtung öffentlicher Nahverkehrssysteme

Perspektiven

Die im März 2000 auf den Leitlinien des Europäischen Rats beruhende Innovation 2000 Initiative (i2i) wurde zu dem Zweck ins Leben gerufen, ein auf Wissen und Innovation gegründetes Europa aufzubauen. Für den Zeitraum von drei Jahren (2000 bis 2003) können durch diese Initiative mittel- und langfristige Darlehen im Umfang von 12 bis 15 Mrd. € vergeben werden.

Seit dem Start der i2i-Initiative hat die EIB in elf Ländern der EU rund 5 Mrd. € bereit gestellt, und zwar in folgenden Bereichen: Modernisierung von Schulen und Universitäten, Entwicklung von Telekommunikation und Internet, Ausbau des audiovisuellen Sektors sowie Forschung und Entwicklung in der pharmazeutischen Industrie. Insbesondere sollen der Online-Zugang zu öffentlichen Verwaltungen ermöglicht, das Online-Angebot an öffentlichen Dienstleistungen für die Bürger ausgeweitet sowie Anreize zur Nutzung des Internet im Allgemeinen angeregt werden.

Henry Marty-Gauquié, Direktor Öffentlichkeitsarbeit, Europäische Investitionsbank, Luxemburg

¹ Die vollständige Fassung der Unterlage „Aufgaben und Tätigkeit im Umweltbereich“ sowie das Papier „Die Haltung der EIB in der Frage des Klimawandels“ sind auf der Website www.eib.org unter der Rubrik „What's new/recent publications“ verfügbar.

Was kostet Lärm?

Eine Bewertungsmethodik für die Überarbeitung des Bundesverkehrswegeplans

Verkehrslärm außerhalb von Siedlungsbereichen war bisher ein Stiefkind des Bewertungsverfahrens im Bundesverkehrswegeplan. Im Auftrag des Umweltbundesamts wurde von unserem Büro ein Verfahrensvorschlag¹ erarbeitet, der in modifizierter Form in den Verkehrsbericht 2000 des Bundesverkehrsministeriums übernommen wurde und damit in der anstehenden Überarbeitung des Bundesverkehrswegeplans angewandt wird.

Bisheriges Verfahren

Für die Aufstellung des Bundesverkehrswegeplans wird eine gesamtwirtschaftliche Bewertung aller erwogenen Investitionsmaßnahmen durchgeführt. Mit Hilfe der Nutzen-/Kostenanalyse werden die Wirkungen der Investitionsentscheidungen mit folgender Zielsetzung zusammengefasst:

- Vergleichbare Kenngrößen für alle Investitionen
- Bildung einer Dringlichkeitsreihung, um die optimale Verwendung des Investitionsbudgets zu gewährleisten
- Identifizierung der Bauwürdigkeit der einzelnen Maßnahmen

Geräuschbelastungen wurden als Kosten bzw. Ersparnisse durch die Nutzelemente „Verminderung von Geräuschbelastungen“ und „Verminderung von Beeinträchtigung der Wohnqualität und der Kommunikation“ erfasst, allerdings in der Regel als Entlastung innerhalb bebauter Gebiete durch den Bau von Umgehungsstraßen.

Geräuschbelastungen außerhalb des Siedlungsraums an freien Strecken wurden bisher nur pauschal berücksichtigt. Insbesondere die Beeinträchtigungen von bisher unbelasteten Flächen im Freiraum wurden nicht als volkswirtschaftliche Kosten angesetzt. Bei der zunehmenden Knappheit „unzerschnittener“ und unverlärmteter Freiräume war dies ein häufig kritizierter Mangel.

Verfahrensvorschlag

Die Bewertungsverfahren im Bundesverkehrswegeplan unterliegen nicht nur zunehmend einer erhöhten fachlichen Kontrolle. Auch aufgrund der Beteiligung von Verbänden und Institutionen und zu einem spätere-

ren Zeitpunkt auch der Öffentlichkeit muss darauf Wert gelegt werden, dass die Bewertungsverfahren möglichst nachvollziehbar und transparent sind. Diese Anforderung wurde von den bisherigen Vorschlägen nicht erfüllt.

Das von uns entwickelte Bewertungsverfahren berechnet die gesamtwirtschaftlichen Lärmkosten durch Geräuschbelastung im Freien und orientiert sich an einem gesamtwirtschaftlichen Vermeidungskostenansatz. Es geht davon aus, dass je nach Gebietskategorien vorgeschlagene Zielwerte für Geräuschbelastung nicht überschritten werden dürfen. Eine Zielpegelüberschreitung müsste durch eine Verlagerung der Trasse bzw. Minderungsmaßnahmen an der Trasse vermieden werden. Dies können beispielsweise Troglage und/oder Schallschutzwände/-wälle sein. Die Kosten für solche Schutzmaßnahmen stellen die gesamtwirtschaftlichen Lärmkosten dar und ermöglichen eine Vergleichbarkeit und Dringlichkeitsreihung der Projekte. Aussagen über technische Anforderungen zur Lärminderung auf dieser Bewertungsebene bedeuten also nicht, dass diese auch bei der Projektumsetzung durchgeführt werden müssen oder können; sie sind lediglich ein für alle Projekte normierter Ansatz zur Bewertung.

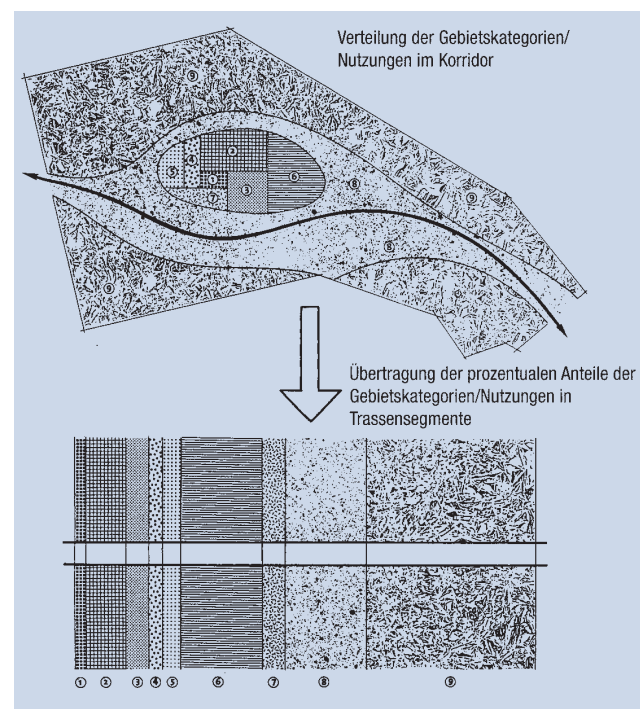
Da sich der Vermeidungskostenansatz nicht an der Zahl der Betroffenen orientiert, sind auch keine Annahmen über die aktuelle bzw. potentielle Zahl der Nutzer von Naherholungsflächen und siedlungsfernen Gebieten notwendig.

Für die Festsetzung von Zielwerten für die Geräuschbelastung wurde die 16.BImSchV zugrunde gelegt und ergänzt. Da bei diesem Bewertungsansatz nicht die Auswirkungen auf Natur und Landschaft, sondern auf den Menschen relevant sind, ist es ausreichend, von den Tageswerten auszugehen, da in der Nachtzeit keine oder nur sehr eingeschränkte Nutzung des Freiraums, insbesondere außerhalb geschlossener Ortschaften, vorliegt.

Ermittlung der Nutzungsarten

Für die Umweltrisikoeinschätzung wurden für den Bundesverkehrswegeplan 92 großräumige Untersuchungsräume abgegrenzt, innerhalb derer der Trassenverlauf unter verkehrstechnischen Gesichtspunkten sinnvoll wäre. Innerhalb dieses Untersuchungsraums wurden empfindliche Flächen ermittelt und durch Überlagerung eine Karte der Konfliktbereiche erzeugt. Aus dieser Kartendarstellung lässt sich der „Raumwiderstand“ unter Umweltgesichtspunkten ablesen. Es wird vorgeschlagen, für die Geräuschbewertung ebenfalls den Untersuchungsraum in der Abgrenzung der Umweltrisikoeinschätzung zugrunde zu legen. Dies ermöglicht auch eine Überlagerung des Umweltbereiches „Geräusche/Lärm“ mit den bereits bisher untersuchten Umweltbereichen.

Da auf der Ebene der Bundesverkehrswegeplanung noch keine konkreten Trassenvorschläge geprüft werden, werden die Nutzungsarten und ihre Zielpegel innerhalb des Untersuchungsraums unabhängig von ihrer Lage der Trasse und den davon ausgehenden Geräuschimmissionen gegenüber gestellt. Unter Berücksichtigung der zu erwartenden



Die Bedeutung der Nummerierungen sind der folgenden Tabelle zu entnehmen

Verkehrsmengen wird ein Geräuschpegel entsprechend RLS 90/der Schall 03 in 25 Meter Entfernung errechnet. Die Flächenanteile der unterschiedlichen Nutzungen werden innerhalb des Untersuchungsraumes ermittelt. Die durch den Untersuchungsraum führende Trasse wird entsprechend dem Anteil dieser Flächen am Gesamttraum in Abschnitte unterteilt. So entstehen Trassensegmente in Abhängigkeit von der Lärmempfindlichkeit des Untersuchungsraums. Dabei wird nicht mehr berücksichtigt, wo diese Flächen sich innerhalb des Untersuchungsraums befinden; entscheidend ist lediglich ihr Anteil an der Gesamtfläche.

Berechnung der Kosten

Zur Errechnung der volkswirtschaftlichen Vermeidungskosten werden die aktiven Schallschutzmaßnahmen ermittelt, die notwendig wären, um den Zielpegel zu erreichen. Zugrunde gelegt werden die Kosten für einen begrünten Steilwall in der erforderlichen Höhe für eine entsprechende

Pegelminderung entweder für eine dreispurige Autobahn oder eine zweigleisige Bahnstrecke. Die volkswirtschaftlichen Lärmkosten der Strecke ergeben sich aus der Addition der Kosten der notwendigen technischen Schutzmaßnahmen entsprechend der Zielpegelüberschreitungen.

Beispiel

Der Rechengang wird anhand eines Beispiels verdeutlicht. Für die in dem Untersuchungsgebiet schematisch dargestellten Nutzungen werden die Flächenanteile ermittelt. Die Trasse wird entsprechend der Flächenanteile nach „Empfindlichkeiten“ unterteilt; mögliche Pegelüberschreitungen werden ermittelt. Die zur Absenkung der Pegelüberschreitungen notwendigen Schutzmaßnahmen sind die volkswirtschaftlichen Kosten des Lärms dieser Trasse.

*Dr. Paul G. Jansen, Dipl.-Volksw.
Dieter Wagner, Stadt- und Regionalplanung
Dr. Paul G. Jansen GmbH*

¹ Stadt- und Regionalplanung Dr. Paul G. Jansen: Entwicklung eines Lärmbewertungsverfahrens für den Bundesverkehrswegeplan. F+E-Vorhaben 29855269 – Verfahrensvorschlag. Köln, September 1999.

Beispielrechnung für Ermittlung der „volkswirtschaftlichen“ Kosten der Geräuschminderung im Freiraum

Bestehende und geplante Gebietskategorie/Nutzung	Flächen- größe in km ²	Flächen- anteil in Prozent	Länge Trassenseg- ment in m	Pegelüber- schreitung in dB(A)	Kosten der Geräusch- minderung in 1000 DM
1. Krankenhäuser, Schulen, Kur- und Altenheime	2,5	2,1	546	13	4.368
2. Reine und Allgemeine Wohn- sowie Kleinsiedlungsgebiete, besondere Wohngebiete	10,2	8,5	2.210	11	13.702
3. Kern-, Dorf- und Mischgebiete	5,8	4,8	1.248	6	4.492
4. Kleingärten	3,6	3,0	780	6	2.808
5. Wochenendhaus-, Ferienhaus-, Campingplatzgebiete	4,4	3,7	962	11	5.964
6. Gewerbegebiete	20,7	17,3	4.498	1	7.196
7. Flächen für Gemeinbedarf, Sport- und Spielanlagen (außer 1)	5,9	4,9	1.274	6	4.586
8. Erholungsflächen und Schutzgebiete	20,8	17,3	4.498	11	27.888
9. Sonstige Flächen	46,8	38,4	9.984	6	35.942
Summe	120,0	100,0	26.000		106.946

Impressum

Herausgeber:
Stadt- und Regionalplanung
Dr. Paul G. Jansen GmbH

Bachemer Straße 115
50931 Köln
Telefon 0221/940 72-0
Telefax 0221/940 72-18

bueero-dr-jansen@netcologne.de
www.stadtplanung-dr-jansen.de

Bearbeitung und Redaktion:
Dipl.-Volkswirt Dieter Wagner,
Dorothee Rodermann M.A.,
Dipl.-Ing. Söhnke Wilbrand

Titelbild

Das Titelbild zeigt eine von 90 Radschläger-Skulpturen, die im Rahmen der Veranstaltung „Radschläger-Kunst“ als Teil der Aktion „Ab in die Mitte! – Die City-Offensive NRW“ von Künstlern gestaltet wurden. Die abgebildete Figur wurde vom Forum Stadt-Marketing Düsseldorf e.V. gesponsert. Künstler: Paul Klaus
Foto: Hilmar Traeger
Collage: Bettina Bauer

Gestaltung:

Dr. Hein Werbeagentur, Köln

In euroman verzichten wir grundsätzlich wegen der besseren Lesbarkeit von Texten auf die Schreibweise „Innen“ für Bürger, Teilnehmer, Akteure etc. Selbstverständlich sind für uns immer gleichzeitig und chancengleich Männer und Frauen angesprochen.